Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 278
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 15. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2021)

zum Thema:

Organisierte Kriminalität in Berlin – Konsequenzen für das Berliner Clanmitglied Ahmad A. alias "Der Patron" M. (II)

und **Antwort** vom 29. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26278
vom 15.01.2021
über Organisierte Kriminalität in Berlin – Konsequenzen für das Berliner Clanmitglied Ahmad A. alias "Der Patron" M. (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass Ahmad A. (vgl. Drs. 18/12056) im Oktober 2020 eine weitere Duldung erhalten hat?

2. Ist es zutreffend, dass es sich bei dieser Duldung um die 27. Duldung für Ahmad A. handelt?

Zu 1. und 2.:
Es ist zutreffend, dass die Person momentan geduldet wird. Über den genauen Zeitpunkt sowie zur Anzahl der Duldungserteilungen können im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung keine Angaben gemacht werden.

3. Aus welchen Gründen wurde die Duldung von Ahmad A. für 18 Monate ausgestellt, wenn dies sonst für maximal sechs Monate möglich ist?

Zu 3.:
Zum Einzelfall können im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung keine weiterführenden Angaben gemacht werden. Allgemein kann gesagt werden, dass die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Geltungsdauer von Duldungen keine Vorgaben machen. So werden regelmäßig Duldungen für einen Geltungszeitraum von wenigen Wochen oder aber auch Duldungen für einen Geltungszeitraum von 18 Monaten ausgestellt. Die Geltungsdauer der Duldung ist jeweils einzelfallabhängig. Sind aufenthaltsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich oder nicht möglich, werden in der Praxis des LEA zur Entlastung der Publikumsbereiche regelmäßig Duldungen von 18 Monaten ausgestellt.

4. Wurde der syrische Reisepass von Ahmad A., welchen er vor einigen Jahren den Behörden vorlegte, auf seine Echtheit überprüft bzw. gab es Recherchen zum Wege der Beschaffung dieses Dokuments? (Falls ja, mit welchen Ergebnissen. Falls nein, warum nicht?)

Zu 4.:
Es ist zutreffend, dass die Person einen syrischen Pass vorgelegt hat. An der Echtheit des Passes bestanden keine Zweifel.

5. Welche konkreten Bemühungen unternimmt das Land Berlin, um die Voraussetzungen für eine Abschiebung des Straftäters Ahmad A. zu ermöglichen? (Aufstellung erbeten.)

6. Gibt es Kontakte der Sicherheitsbehörden mit dem Libanon, um wie im Fall Ibrahim Miri eine mögliche Staatsbürgerschaft zu klären?

Zu 5. und 6.:
Zum Einzelfall können im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und auf § 97 a AufenthG keine Angaben gemacht werden.

7. Eignet sich der Fall Ahmad A. nach dem Auslaufen des Abschiebestopps nach Syrien für eine Vorprüfung einer möglichen Abschiebung in sein angebliches Heimatland?

Zu 7.:
Zum Einzelfall können im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und auf § 97 a AufenthG keine Angaben gemacht werden. Allgemein kann hinsichtlich des Auslaufens des Abschiebestopps nach Syrien gesagt werden, dass weiter eine Vielzahl an Hindernissen rechtlicher und organisatorischer Natur bezüglich der Rückführung von Menschen nach Syrien existiert. Es herrschen in Teilen Syriens weiter bürgerkriegsähnliche Zustände. Ferner gibt es keine diplomatischen Beziehungen zur momentanen syrischen Regierung. Außerdem spricht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge syrischen Staatsangehörigen in ständiger Praxis aufgrund der problematischen humanitären und politischen Lage in Syrien zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu. Somit fehlt es bei syrischen Staatsangehörigen in vielen Fällen bereits an einer vollziehbaren Ausreisepflicht.

8. Welche konkreten strafrechtlichen sowie asyl- bzw. bleiberechtlichen Folgen können die Angabe einer falschen Identität sowie des falschen Herkunftslandes mit sich bringen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 8.:
Die Frage der straf-, asyl- und bleiberechtlichen Folgen bei den genannten Falschangaben ist vom Einzelfall abhängig. Allgemein kann gesagt werden, dass die entsprechenden Falschangaben unter den Straftatbestand des § 95 AufenthG fallen können. Hinsichtlich der bleiberechtlichen Folgen können entsprechende Falschangaben zu einer Rücknahme bzw. dem Widerruf des Aufenthaltstitels und somit auch zu einem entsprechenden Erlöschen des Aufenthaltsrechts führen. Ferner können falsche Angaben ein schweres Ausweisungsinteresse i. S. d. § 54 Abs. 2 AufenthG begründen.

9. Inwiefern ist bei Erfüllung der unter 8. aufgeführten Tatbestände ggf. die Rückforderung von etwaig bezogenen Leistungen möglich und wie viele Jahre kann eine solche Rückforderung zurückreichen? (Aufstellung erbeten?)

Zu 9.:
Personen, die im Besitz einer Duldung sind, sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt, soweit kein Einkommen oder Vermögen vorhanden sind, das vorrangig zu verbrauchen wäre. Hat die Person die Gründe, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, selbst zu vertreten, gilt nach § 1a Abs. 3 AsylbLG eine Leistungseinschränkung ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung

folgenden Tag. Damit werden lediglich Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt, soweit im konkreten Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen, die die Gewährung weiterer Leistungen gebieten.
Eine Rückforderung in der Vergangenheit bezogener Leistungen wäre also theoretisch nur bis zum Umfang der nach § 1a Abs. 3 AsylbLG zu gewährenden Leistungen denkbar. Für die Rückforderung gelten die Vorgaben des § 45 SGB X zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes. Danach kann ein begünstigender Verwaltungsakt grundsätzlich bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht worden sind. Ob sich hieraus ein relevanter Rückforderungsanspruch für in der Vergangenheit gewährter Asylbewerberleistungen ergäbe, ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht allerdings im Hinblick auf den Wert etwaig anzurechnender Sachleistungen äußerst zweifelhaft und lässt sich nicht losgelöst vom konkreten Einzelfall abstrakt beantworten.

Berlin, den 29. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport